

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Article premier. L'article 5 de la loi du 15 février 1922 sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois est abrogé et remplacé par le suivant:

Article 5 nouveau: Toute personne au bénéfice de la présente loi est tenue, pendant son activité, de contribuer au coût des pensions:

1. par une retenue ordinaire égale au 7 % de son traitement;
2. en cas d'augmentation de traitement pour années de service, par une retenue extraordinaire égale au montant d'un semestre de la nouvelle augmentation.

Art. 2. Outre les sommes prévues à l'article 22 de la loi du 15 février 1922, le Conseil d'Etat est autorisé à verser au Fonds des pensions, par voie budgétaire, les sommes nécessaires pour combler les déficits annuels.

Art. 3. L'article 23 de la loi précitée est complété par l'alinéa suivant:

Une commission dans laquelle les membres du corps enseignant et du corps pastoral sont représentés, est constituée par les soins du Conseil d'Etat. Cette commission, présidée par le chef du Département de l'instruction publique et des cultes ou son suppléant, est composée de 7 à 9 membres. Elle est appelée à donner son avis dans les cas douteux et exceptionnels et chaque fois qu'elle en est requise par le chef du Département. Elle prend connaissance, chaque année, des comptes du Fonds des pensions. Un règlement spécial fixe ses attributions.

Art. 4. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi qui entrera en vigueur le 1^{er} juillet 1931.

10. Règlement sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois. (Du 17 juin 1931.)

XXIII. Kanton Wallis.

1. Primarschule.

I. Aus: Lehrplan für die Volksschulen des Kantons Wallis. (Vom 1. November 1931.)

I. Zweck des Lehrplans.

Der Lehrplan gibt den Lehrstoff an, der jährlich durchgenommen werden soll, und bezeichnet die vorgeschriebenen Lehrmittel.

In bezug auf den Lehrstoff enthält der Lehrplan die Forderungen, die im Durchschnitt an die Schulen von sechsmonatlicher Dauer gestellt werden. Bei günstigen Schulverhältnissen kann man über diese Forderungen hinausgehen. Bei ungünstigen Verhältnissen darf eine Verminderung des Lehrstoffes eintreten. Hiezu ist jedoch die Bewilligung des Schulinspektors notwendig.

II. Bemerkungen zum Unterricht in den einzelnen Fächern.

1. Religion.

Der Religionsunterricht wird von den Pfarrgeistlichen und der Lehrerschaft erteilt. Lehrplan und Lehrgang werden von den kirchlichen Behörden vorgeschrieben. Auch der von der Pfarrgeistlichkeit erteilte Religionsunterricht ist in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

Der Lehrerschaft wird empfohlen, dem von den Geistlichen erteilten Religionsunterricht beizuhören.

Es ist nicht genug, die Kinder bloß den Text des Katechismus und der Biblischen Geschichte auswendig lernen zu lassen; der Lehrer soll ihnen durch kurze Wort- und Sacherklärung das Verständnis der religiösen Wahrheiten vermitteln.

2. Sprache.

1. Sprechen. Vom ersten Schuljahr an soll das Kind stufenweise in den richtigen Gebrauch der Schriftsprache eingeführt werden. Vom zweiten Schuljahr an darf die Mundart nur noch herbeigezogen werden, soweit sie zur Erklärung einzelner Ausdrücke und zur Belehrung über die richtige Aussprache und die Rechtschreibung notwendig ist.

Auf der Unterstufe ist die mündliche Sprachübung — der Anschauungsunterricht — ausgiebig zu pflegen. Man wähle hiezu Stoffe aus dem Anschauungs- und Lebenskreise des Kindes. Wenn immer möglich, sollen die Gegenstände selbst, sonst aber gute Abbildungen vorgeführt werden.

Der Lehrer befleisse sich einer reinen Aussprache und einer richtigen Satzbildung. Die Schüler sollen stets in ganzen Sätzen antworten. Auf der Oberstufe verlange man zusammenhängende Wiederholung des behandelten Stoffes mit eigenen Worten.

2. Lesen. Das Lesen soll nach der verbesserten Schreiblese-methode gelehrt werden. Die veralteten Buchstabier- und Lautier-methoden sind vom Unterricht ausgeschlossen.

In jeder Schule soll ein Leseapparat mit einer genügenden Anzahl von Buchstaben vorhanden sein.

Auf der Unterstufe ist vorzüglich das lautrichtige, auf der Mit-

telstufe das sinnrichtige, auf der Oberstufe das ausdrucksvolle Lesen zu üben.

3. Schreiben. Die ersten Schreibübungen werden mit dem Leseunterricht verbunden. Vom zweiten Schuljahr an werden die schriftlichen Arbeiten mit guter, schwarzer Tinte in Hefte eingetragen. Vom vierten Schuljahr an haben die Schüler nebst dem Schönschriftheft besondere Hefte für die Sprachlehr- und Aufsatzaufgaben. Die sogenannten Reinhefte sind untersagt. Alle schriftlichen Aufgaben sind zu datieren.

Bis zum vierten Schuljahr wird ausschließlich Frakturaschrift geschrieben. Vom vierten Schuljahr an ist auch die Antiquaschrift zu üben.

Der Lehrer verbessere gewissenhaft und genau alle schriftlichen Arbeiten. Die Verbesserung geschehe mit roter Tinte unter Anwendung von bestimmten Zeichen für die verschiedenen Arten von Fehlern (Inhalt, Rechtschreibung, Schönschrift).

4. Aufsatz. Im zweiten Schuljahr schreiben die Kinder zuerst aus dem Schulbuch ab. Dann folgt Aufschreiben aus dem Gedächtnis. Im dritten Schuljahr kommt Niederschreiben nach Diktat dazu.

Der eigentliche Aufsatz beginnt im vierten Schuljahr. Von da an soll er oft und fleißig geübt werden. Der Stoff zu den Aufsätzen ist vor allem dem Leben und der Umgebung des Kindes zu entnehmen, dann aber auch dem Schulbuch und dem gesamten Schulunterricht. Die Kinder sollen in der Anfertigung des Aufsatzes von Stufe zu Stufe selbstständiger und freier werden. Daher ist auf der Oberstufe besonders der freie Aufsatz zu üben.

5. Sprachlehre. Im Sprachlehrunterricht beachte man stets den Grundsatz: Zuerst die Sache, dann die Regel. Es empfiehlt sich, die Beispiele (Wörter oder Sätze), durch die man die Regel erklärt, an die Wandtafel zu schreiben. Das Ergebnis der Erklärung ist die Regel. Diese wird stets in dem Wortlaut ausgedrückt und eingeschärft, der im Schulbuch steht. Nur auf diese Weise wird es gelingen, in den Sprachlehrunterricht jene Einheit und Gleichförmigkeit zu bringen, von der zum großen Teil der Erfolg dieses Unterrichtes abhängt. Um diese so überaus wichtige Gleichförmigkeit zu fördern, sind die Regeln in den Schulbüchern der verschiedenen Stufen mit genau den gleichen Worten ausgedrückt.

3. Rechnen.

Der Rechenunterricht schreite langsam, stufenmäßig und lückenlos voran. Er gehe von der Anschauung aus und vermittele vor allem einen klaren Begriff der Zahlen.

Jede Schule soll einen Zählrahmen und eine Sammlung geometrischer Figuren besitzen. Münzen, Maße und Gewichte werden den Kindern in Wirklichkeit vorgezeigt.

Auf der Oberstufe sind einzelne Musteraufgaben mit Tinte in ein besonderes Heft einzutragen. Die Lösung der Aufgaben soll übersichtlich und sauber angestellt sein. Die Ausrechnung ist im Hefte selbst zu machen.

4. V a t e r l a n d s k u n d e .

Die Orts- und Heimatkunde schließt sich der Zeit und der Methode nach enge an den Anschauungsunterricht an. Die ersten geographischen Vorstellungen werden durch Beobachtung im Freien, durch Anschauung der engern Heimat erworben. Neue Vorstellungen werden vermittelt durch Bilder (Ansichtskarten, Photographien), Reliefs, Karten, Globus, etc.

In jeder Schule sollen sich vorfinden: ein Gemeindeplan, eine Walliser Karte, eine Schweizer Karte, eine Europakarte und ein Erdglobus. Ferner sind zur Anschaffung empfohlen: das Blatt der Gemeinde aus dem Siegfried-Atlas (1 : 25,000), ein Sandrelief, ein Tellurium, eine Karte des Hl. Landes.

Der Geschichtsunterricht wird eingeleitet durch Einzelbilder (in Form von Erzählungen, Beschreibungen etc.) aus den verschiedenen Zeitabschnitten. Nachdem eine Reihe Einzelbilder behandelt worden ist, wird der Stoff übersichtlich zusammengefaßt. Auf der Oberstufe wird man der Reihenfolge und dem Zusammenhang der geschichtlichen Ereignisse besondere Aufmerksamkeit schenken. Zur Veranschaulichung dienen gute Bilder, Besuch von Museen, historischen Orten und vaterländischen Festen.

Der Unterricht in der Verfassungskunde wird im Anschluß an den Geschichtsunterricht und an Vorgänge im öffentlichen Leben erteilt.

Gedankenloses Auswendiglernen des Lehrbuches ist unbedingt zu vermeiden.

Mit der Vaterlandskunde verbinde der Lehrer eine einfache, der Fassungskraft des Kindes entsprechende Naturkunde, wobei die einheimischen Pflanzen, Tiere und Mineralien und die bekanntesten Naturerscheinungen behandelt werden. Es kann dem Lehrer nicht genug empfohlen werden, eine Sammlung von Pflanzen, Steinen und andern zur Naturkunde dienlichen Gegenständen anzulegen und sie stets zu mehren, wozu er auch die Mithilfe der Kinder in Anspruch nehmen kann.

5. Z e i c h n e n .

In den drei ersten Schuljahren steht das Zeichnen im Dienste

des Anschauungsunterrichts. Vom vierten Schuljahr an tritt es als selbständiges Fach auf.

Durch den Zeichenunterricht sollen Auge, Hand, Verstand und Herz des Schülers ausgebildet werden. Das Auge muß geübt werden im genauen Sehen, die Hand im richtigen Nachbilden des Geschaute, der Verstand im klaren Denken. Im Herzen soll Freude am Schönen in Natur und Kunst wachgerufen werden.

Im Zeichenunterricht sollen nicht Vorlagen nachgebildet, sondern wirkliche Gegenstände abgebildet werden. Es ist vor allem das Freihandzeichnen zu pflegen. Für die Mädchen ist auf die bei den Handarbeiten vorkommenden Muster Rücksicht zu nehmen.

6. Gesang.

Der Notengesang beginnt mit dem vierten Schuljahr und ist in allen folgenden Schuljahren fortlaufend zu pflegen. Für den theoretischen Unterricht benütze der Lehrer die Wandtafel und die Übungen im Gesangbuche.

Auf allen Stufen ist der Stimmbildung, der Treffsicherheit und der guten Aussprache des Textes volle Aufmerksamkeit zu schenken. Der Inhalt der Liedertexte soll den Kindern erklärt werden. Dies kann auch im Sprachunterricht geschehen. Die Kinder sollen sowohl Text als Melodie auswendig lernen.

Es müssen wenigstens jene Lieder geübt werden, die jährlich vom Erziehungsamt bestimmt werden.

7. Turnen.

Das Turnen beginnt mit dem vierten Schuljahr. Es soll eine Steigerung der Übungen nach der Altersstufe der Kinder stattfinden.

Der Unterricht wird nach der Anleitung der eidgenössischen Turnschule erteilt.

8. Handarbeit für die Mädchen.

Der Unterricht soll die in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten umfassen. Man achte nicht so sehr auf die Menge, als vielmehr auf die genaue Ausführung der Arbeit. Daher muß der Unterricht methodisch sein, indem man nicht nur in genauer Stufenfolge vom Leichten zum Schweren fortschreitet, sondern auch die zum Verständnis nötigen Erklärungen erteilt und neben Auge und Hand auch das Denkvermögen übt.

Es ist von Anfang an auf das selbständige Ausführen der Arbeit ein besonderes Augenmerk zu richten. Die in der Schule anzufertigenden Arbeiten stehen ganz und ausschließlich unter der Anordnung und Leitung der Lehrerin.

Nur fähigere Schülerinnen werden mit Nebenarbeiten beschäftigt. Zu solchen eignen sich Arbeiten, deren Anfertigung die Schülerin schon erlernt hat.

Die Arbeitsschule darf keine Unterhaltung sein. Man sorge daher für gute Disziplin.

VI. Einteilung der wöchentlichen Schulzeit.¹⁾

Fächer	Stundenzahl															
	1. Schuljahr		2. Schuljahr		3. Schuljahr		4. Schuljahr		5. Schuljahr		6. Schuljahr		7. Schuljahr		8. Schuljahr	
	K.	M.														
1. Religion . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
2. Anschauungs- unterricht . . .	5	5	5	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Sprachlehre . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
4. Aufsatz . . .	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5
5. Lesen . . .	4	4	4	4	4	4	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1
6. Schreiben . . .	3	2	3	2	3	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1
7. Rechnen . . .	6	4	6	4	6	4	6	5	6	5	7	6	7	6	7	6
8. Geographie und Naturkunde . . .	—	—	—	—	—	—	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3
9. Geschichte und Verfassungs- kunde . . .	—	—	—	—	—	—	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2
10. Zeichnen . . .	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
11. Gesang . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12. Turnen . . .	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
13. Handarbeit, Zeichnen und Haushaltungs- kunde . . .	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6
Im ganzen	25	25	25	25	25	25	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30

VII. Aus: Übergangsbestimmungen.

4. Dieser Lehrplan tritt im Schuljahr 1931/32 in Kraft.

2. Fortbildungsschule.

2. Programme des cours complémentaires. (Du 9 novembre 1931.)

¹⁾ Abänderungen dürfen nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Schulinspektors geschehen.